

Amtsgericht Musterstadt  
G-Nr.: 12345-C/123  
Postfach 123445  
12345 Musterstadt

23.08.2007

**2 C 168/07**

**RECHTSSTREIT: KLAGEMEIER GEGEN SCHULDENSCHULZE**

**ERWIDERUNG AUF DEN „WIDERSPRUCH ZUM VERSÄUMNISURTEIL“ VON SCHULDENSCHULZE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zur Einspruchsschrift des Schuldners vom 25.06.2007.

Auf meine Anfrage vom 17.07.2007 beim Amtsgericht Musterstadt wurde mir mitgeteilt, dass es nicht zwingend erforderlich ist, dass ich zur Einspruchsschrift Stellung nehme, sondern dies ebenso gut am Verhandlungstag geschehen könne. Nach einer Rechtsberatung mit meinem Anwalt in Meinstadt am 22.09.2007 wurde mir jedoch mitgeteilt, dass ich vor der Verhandlung Stellung nehmen müsse. Somit reiche ich meine Stellungnahme jetzt nach. Ich bitte aufgrund o. g. Umstände die späte Erwiderung vielmals zu entschuldigen.

**ERWIDERUNG:**

Der Schuldner hat Widerspruch gegen das Versäumnisurteil eingereicht mit der Begründung „Es wurde keine Leistung erbracht“ inklusive vier Unterpunkten. Nachfolgend werde ich zu dieser Behauptung und den Unterpunkten Stellung nehmen:

**HAUPTPUNKT: „ES WURDE KEINE LEISTUNG ERBRACHT“**

Die erbrachte Leistung wurde bereits in der Klageschrift vom 20. April 2007 ausgiebig erläutert und mit Belegen von Layout-Ausdrucken, unterschriebenen Kostenplänen sowie diversen Briefen und Mahnschreiben dokumentiert.

Sämtliche schriftliche Kontaktaufnahmen meinerseits blieben unbeantwortet. Auf telefonische Anfrage hin war Herr Schuldenschulze sowie seine Frau oder sein Sohn nicht zu sprechen. Als ich einmal Frau Schuldenschulze zu sprechen bekam, wurde meine grafische Arbeit außerordentlich gelobt. Außerdem versprach sie mir eine schnelle Begleichung eines vorherigen Projekts mit der Rechnung Nr. 0654 über 684,40 EUR. Diese Rechnung wurde jedoch nicht bezahlt und musste durch Vollstreckung eingetrieben werden.

Hierdurch war das Geschäftsverhältnis aus meiner Sicht bereits stark belastet, weshalb ich mich dazu entschied, die erbrachte Leistung mit der Rechnung 0668 schnellstmöglich abzurechnen.

**UNTERPUNKT: „KEINE DRUCKVORLAGE VON PROSPEKTENTWÜRFEN ERSTELLT“**

Die Druckvorlagen sind fertiggestellt soweit mir das aufgrund der fehlenden Kommunikation mit dem Kunden möglich war. Die fertigen Druckdaten wurden niemals bei mir angefordert. Ich sah auch keinen Grund darin, sie unaufgefordert zuzusenden, da ich laut Kostenplan auch die Produktion des Prospekts übernehmen sollte. Eine Übergabe hätte also nur dann Sinn gemacht, wenn der Kunde mir mitgeteilt hätte, dass er die Produktion nun doch selbst durchführen wollte.

Beweis: leicht verkleinerter doppelseitiger Farbausdruck der Druckvorlagen,  
Ausdruck Nr. (4).

**UNTERPUNKT: „KEINE LOGOERSTELLUNG ZUR ÜBERNAHME IN UNSERE GESCHÄFTSPOST“**

Wie der Schuldner bereits in dem zusammen mit dem Kostenplan 0601-IS vom 21.06.2006 zugesandten Ausdruck der Logo-Präsentation schriftlich darauf hingewiesen wurde, wird das Logo erst nach der entsprechenden Vergütung übergeben.

Beweis: Ausdruck Nr. (1) der Logo-Präsentation in der Anlage

Abgesehen davon wurde das Logo nicht bei mir angefordert, obwohl ich den Schuldner mehrmals (Briefe vom 01.09.2006 und 22.09.2006) aufgefordert habe, mit mir Kontakt aufzunehmen.

Beweis: Ausdrucke Nr. (2) und (3) der Briefe in der Anlage  
(bereits in der Klageschrift vorhanden).

Statt aber mit mir zu kommunizieren hat der Schuldner das Logo selber nachgebaut. Da er das Logo aber nicht bezahlt hat, verwendet er es illegal! Ich behalte mir somit außerdem vor, einen Antrag auf Klage einer Unterlassung zu stellen, das Logo weiter zu verwenden.

**UNTERPUNKT „KEINE FERTIGUNG VON PROSPEKTEN“**

Das ist richtig. Der Prospekt wurde nicht produziert. Deshalb wurde die Produktion des Prospekts ja auch nicht in Rechnung gestellt, sondern nur die kreativen Leistungen.

**UNTERPUNKT „ES WURDEN LEDIGLICH INTERNETBILDER ZUR ANSICHT ÜBERMITTELT, WELCHE JEDOCH BEI EVENTUELLER VERWENDUNG IN MÖGLICHEN WERBEMITTELN ZUSÄTZLICH KOSTENPFLICHTIG WÄREN.“**

Der Schuldner spricht hier die großen Produktabbildungen in dem Prospekt an. Diese Abbildungen waren lediglich Vorschläge, um die Wertigkeit zu erhöhen. Es stand dem Schuldner frei, diese Bilder zusätzlich zu erwerben oder eigenes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen wie es bei den kleinen Abbildungen bereits der Fall war. Dem Schuldner habe ich mit dem Brief vom 01.09.2006 und der Fristsetzung vom 22.09.2006 die Möglichkeit gegeben, hier eine Entscheidung zu fällen, die er aber nicht wahrgenommen hat.

Aufgrund der von mir aufgeführten Gegenargumente ist die Klage berechtigt.  
Ich beantrage die Durchführung der Klage.

Hochachtungsvoll

Andi Klagemeier

Anlagen:

- Beweis 1:  
Ausdruck der Logo-Präsentation  
(dieses Schriftstück war in der Klageschrift nicht enthalten)
- Beweise 2 und 3:  
Ausdrucke der Briefe  
(bereits in der Klageschrift als Schwarzweiß-Kopie enthalten)
- Beweis 4:  
Ausdruck des Prospekts bestehend aus  
Titelseite und Rückseite  
Doppelseite innen  
(bereits in der Klageschrift als Schwarzweiß-Kopie enthalten)